

Informationen zur 14-tägigen Quarantäne-Verpflichtung nach Einreise nach Deutschland(Stand: 10. April 2020):

Am 9. April 2020 haben sich Bund und Länder darauf verständigt, dass für alle Deutschen, EU-Bürger, Bürger eines Schengen-assoziierten Staates oder langjährig in Deutschland wohnhafte Personen, die nach einem mindestens mehrtägigem Auslandsaufenthalt einreisen, um an ihren Wohnort in Deutschland zurückzukehren, eine verbindliche zwei-wöchige Quarantäne angeordnet wird. Dies gilt ab Freitag, den 10. April 2020. Dies erfolgt mit Blick auf die aktuelle epidemische Lage. Ein Übertragungsrisiko besteht angesichts des hochdynamischen, exponentiell verlaufenden Infektionsgeschehens in einer unübersehbaren Anzahl von Regionen weltweit. Die Betroffenen müssen sich grundsätzlich unmittelbar nach der Einreise in häusliche Quarantäne begeben, unabhängig davon, ob sie auf dem Land-, Luft- oder Seeweg eingereist sind. Sie müssen sich zudem mit dem für sie zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung setzen.

Siehe dazu

auch:https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/beschluesse-coronakabinett-20200406.pdf;jsessionid=7B2CE75AF96091805994ED7469DCB0F7.2_cid364?__blob=publicationFile&v=1

Die Umsetzung dieses Beschlusses obliegt den Ländern. Um eine möglichst einheitliche Umsetzung in den Ländern zu erreichen, hat der Bund den Ländern eine Muster-Verordnung zur Verfügung gestellt. Diese sieht unter anderem vor, dass es verschiedene Ausnahmen von der Quarantäneverpflichtung gibt bzw.

Sonderregelungen, sofern keine COVID-19-Symptome vorliegen für:- Tätigkeiten in den Bereichen Transportwesen, Gesundheitswesen, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Diplomaten, Rechtswesen, Volksvertretung, Regierung, Verwaltung, EU- sowie internationale Organisationen;- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Besatzungen von Flugzeugen, Schiffen, der Bahn, von Bussen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit im Ausland waren;- Pendler und Geschäftsreisende;- Streitkräfte, Polizeivollzugsbeamte;- Durchreisende;- Saisonarbeitskräfte. Ob und in welcher Ausgestaltung die Musterverordnung durch die einzelnen Länder umgesetzt wird, liegt in der Entscheidungsgewalt jedes Landes. Für Rückfragen dazu wenden Sie sich bitte an das betreffende Bundesland. Für eine entsprechende Verordnung sind in der Regel die Gesundheitsministerien oder -senatsverwaltungen zuständig.

Weitere Informationen finden Sie unter

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/04/muster-verordnung.html>

Darüber finden Sie

unter<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/coronavirus-faqs.html> häufig gestellte Fragen und Antworten